

- zuerst veröffentlicht in **Computer und Recht (CR) Heft 1/2008, S. 49 ff. -**

Dieses Werk, mit Ausnahme des Urteilstexts, steht unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 3.0 Deutschland Lizenz (CC-BY-SA), Lizenztext abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>



LG München I: Keine Störerhaftung des Arbeitgebers

UrhG § 97 Abs. 1 Satz 1, 100; BGB § 1004, 683, 677, 670; TMG § 8

Leitsätze (der Redaktion)

- 1. Der Arbeitgeber haftet grundsätzlich nicht allein aus der Tatsache der Überlassung eines Computers mit Internetanschluss als Störer für Rechtsverletzungen seiner Mitarbeiter außerhalb deren Aufgaben.**
- 2. Es existiert keine Lebenserfahrung dahingehend, dass Mitarbeiter bereitgestellte Computer für Urheberrechtsverletzungen benutzen werden.**
- 3. Eine Filterung oder eine manuelle Kontrolle des Internetzugriffs eines Mitarbeiters ist ohne konkrete Anhaltspunkte nicht zuzumuten.**
- 4. Die Kosten für die Verteidigung gegen eine ungerechtfertigte Abmahnung in Form einer Gegenabmahnung sind nicht aufgrund GoA zu ersetzen.**

LG München I, Urt. v. 4.10.2007 – 7 O 2827/07

Aus den Gründen:

I. Sachverhalt

Die Klägerin betreibt einen Radiosender [...]. Aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen, die von der Fa. ... initiiert worden waren, wurde den Beklagten [...] bekannt, dass von Dezember 2004 bis März 2005 auf dem von der Klägerin bereitgestellten Computer, der über keine Firewall verfügte, und mittels des von der Klägerin bereitgestellten Internetzugangs zuletzt insgesamt 1394 Audio-Dateien [...] mit Hilfe des Filesharing-Programme „Limewire“ zum Download durch andere Nutzer bereit gehalten wurden. Aufgrund dieses Sachverhalts mahnte die Beklagte zu 7, die die deutsche Musikindustrie in einer Vielzahl ähnlich gelagerter Sachverhalte vertritt, [...] die Klägerin [...] ab und

forderte neben einer strafbewehrten Unterlassungserklärung die Zahlung eines Pauschalbetrages i.H.v. EUR 6.000,- zur Abgeltung der behaupteten Ansprüche [...] auf Schadensersatz und Erstattung der Abmahnkosten „wegen unerlaubter Verwertung von geschützten Tonaufnahmen im Internet“[...]. Denn als Inhaberin des Internetanschlusses sei die Klägerin Störerin und daher auch ohne eigenes Verschulden zur Unterlassung verpflichtet, da sie adäquat kausal zu einer Urheberrechtsverletzung beigetragen habe. Der adäquat kausale Tatbeitrag liege vorliegend in der Einrichtung und Überlassung des Internetarbeitsplatzes mit welchem die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen worden seien.

Die Klägerin gab am ... lediglich die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, weshalb sie [...] von der Beklagten zu 7 erneut zur Zahlung aufgefordert wurde. Dies nahmen die anwaltlichen Vertreter der Klägerin ihrerseits zum Anlass, [...] die Beklagten im Namen der Klägerin – erfolglos – abzumahnen.

II. Entscheidungsgründe

Den Beklagten zu 1 bis 6 stehen wegen der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Dateien keine Ansprüche auf Schadensersatz, Wertersatz oder Ersatz von Anwaltskosten gegen die Klägerin zu.

1. Kein Schadensersatzanspruch

[...]

b. Aus der Tatsache, dass auf dem bereitgestellten Computer keine Firewall installiert gewesen sei, lässt sich auch kein fahrlässiges Organisationsverschulden der Organe der Klägerin ableiten, da im Zeitraum bis zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen unstreitig keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Volontär Musikdateien über Filesharing-Programme austauschte. [...] Für einen Fahrlässigkeitsvorwurf wäre erforderlich, dass die Organe der Klägerin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben (§ 276 Abs. 2 BGB). Hierfür wäre insbesondere erforderlich, dass die Urheberrechtsverletzungen durch den Volontär für die Organe der Klägerin vorhersehbar waren (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 276 Rn. 20 mwN). [...] Es existiert auch keine Lebenserfahrung dahingehend, dass Mitarbeiter bereitgestellte Computer für Urheberrechtsverletzungen benutzen werden.

[...]

2. Kein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten

a. Soweit [...] die Bezahlung der Rechtsanwaltskosten [...] im Rahmen des geltend gemachten Schadensersatzes gefordert wurde, erfolgte dies zu Unrecht.

b. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Auch der Unterlassungsanspruch wurde zu Unrecht geltend gemacht, denn die Klägerin ist weder Täterin noch Störerin.

aa. Zu den Voraussetzungen der Störerhaftung hat der BGH im Fall „Internetversteigerung/Rolox“ (BGH GRUR 2004, 860, 864) ausgeführt: [...] „Weil die Störerhaftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (vgl. BGH GRUR 1997, 313 (315 f.) – Architektenwettbewerb [...])“

bb. Diese Rechtsprechung hat der BGH in seiner jüngsten Entscheidung (Urt. v. 12.7.2007, Az. I ZR 18/04 – Jugendgefährdende Medien bei eBay = WRP 2007, 1173) wie folgt ausdifferenziert: [...] „Die [...] Verkehrspflicht [...] konkretisiert sich als Prüfungspflicht, zu deren Begründung es eines konkreten Hinweises auf ein bestimmtes [...] Angebot eines bestimmten Anbieters bedarf. [...]“

cc. Vorliegend war es der Klägerin nach Auffassung der Kammer nicht zuzumuten, ohne konkrete Anhaltspunkte, dass dies notwendig sein könnte, den Zugriff des Volontärs auf Internetinhalte durch Filterprogramme oder gar durch Abschalten des Internetzugangs zu beschränken, denn dies hätte nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin (§ 138 Abs. 3 ZPO) dazu geführt, dass auch erwünschte und legale Internetinhalte, die für die Internetpräsenz der Klägerin bestimmt gewesen seien, herausgefiltert worden wären. Ferner liegt auf der Hand, dass der Klägerin eine ständige manuelle Kontrolle der Tätigkeit des Volontärs, dem die Pflege des Internetauftritts der Klägerin alleinverantwortlich anvertraut war, nicht zuzumuten war. Stellte man eine derartige Verpflichtung auf, würden kleine Rundfunkunternehmen wie das der Klägerin vom Markt verschwinden, da sie sich diesen Aufwand nicht leisten könnten. Ein derart schwerwiegender Eingriff in die Rundfunk- und Meinungsfreiheit erscheint keinesfalls als verhältnismäßig.

Insoweit schließt sich die Kammer der Meinung des LG Mannheim [...] im Urteil vom 29.6.2006, dass aus der Tatsache der Überlassung eines Internetanschlusses allein – ohne weitere konkrete Anhaltspunkte einer drohenden Rechtsverletzung durch den unmittelbar Handelnden – keine Störereigenschaft des Anschlussinhabers abgeleitet werden könne, in vollem Umfang an.

c. Der Klägerin kann auch nicht das Verhalten ihres ehemaligen Volontärs nach § 100 S. 1 UrhG zugerechnet werden. [...] (wird ausgeführt)

3. Kein Wertersatz

Durch die Urheberrechtsverletzungen ist die Klägerin nicht auf Kosten der Beklagten zu 1 bis 6 bereichert. Denn sie hat sich nicht die ansonsten fällige Lizenzgebühr für die öffentliche Zugänglichmachung der Musikdateien erspart. Ein Ausgleichsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 2.

Alt. BGB besteht daher nicht (vgl. BGH GRUR 1979, 732, 734 – Fußballtor). Zwar ist anerkannt, dass der Täter einer Urheberrechtsverletzung in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie bereichert ist. Die Klägerin ist aber weder Täterin noch Störerin (vgl. oben). [...]

4. Kostenerstattung für Gegenabmahnung

Ein Anspruch auf Kostenerstattung für das Schreiben vom [...] als Reaktion auf die Schreiben der Beklagten vom [...] besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

a. Die Geltendmachung einer unberechtigten Geldforderung stellt keinen unerlaubten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, da es an der Zielgerichtetheit des Eingriffs fehlt. Ziel der Beklagten war nicht ein Angriff auf den Betrieb der Klägerin als solches, sondern lediglich die (unberechtigte) Geltendmachung einer behaupteten Forderung.

Soweit in den Schreiben der Beklagten daneben die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gefordert wurde, ist die Klägerin diesem Ansinnen bereits am [...] nachgekommen. Eine Anfechtung dieser Erklärung gem. §§ 119 ff. BGB ist bislang nicht erfolgt. Die von der Klägerin herangezogenen Grundsätze der BGH-Rechtsprechung zur unberechtigten Schutzrechtsabmahnung greifen daher nicht.

b. Für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB, § 826 BGB fehlt es am durch die Klägerin zu führenden Nachweis des Vorsatzes der für die Beklagten handelnden Personen. Die Klägerin beschränkt sich darauf, aus der – ihrer Ansicht nach geringen – Güte der Rechtsausführungen der Beklagten zu 7 in den beiden Schreiben zu schlussfolgern, dass eigentlich eine bessere juristische Kenntnis und damit eine vorsätzliche Vorgehensweise vorliege. Dieser Schluss ist nicht zulässig, da es keine allgemeine Lebenserfahrung dahingehend gibt, dass Rechtsanwälte, deren Schriftsätze bedenkliche oder gar falsche juristische Ausführungen enthalten, zu besseren oder richtigeren Ausführungen in der Lage wären; im Gegenteil. Hinsichtlich der Beklagten zu 1 bis 6 bleibt die Klägerin ohne einen schlüssige Erklärung dafür schuldig, warum diese über bessere juristische Kenntnisse verfügten, als ihre anwaltlichen Vertreter.

c. Ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB besteht nicht, da nach der Rechtsprechung des BGH (WRP 2004, 1032 – Gegenabmahnung mwN; WRP 2006, 106, 107 – unberechtigte Abmahnung) der Abgemahnte die Kosten seiner Gegenabmahnung nur dann ausnahmsweise erstattet verlangen kann, wenn die Abmahnung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht auf offensichtlich unzutreffenden Annahmen beruht, bei deren Richtigstellung mit einer Änderung der Auffassung des vermeintlich Verletzten gerechnet werden kann, oder wenn sei der Abmahnung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und der Abmahnende in diesem entgegen seiner

Androhung keine gerichtlichen Schritte eingeleitet hat. Denn nur in solchen Fällen entspricht die Gegenabmahnung dem mutmaßlichen Willen und dem Interesse des Abmahnenden und kann der Abgemahnte daher die Kosten der Gegenabmahnung erstattet verlangen.

Diese Grundsätze finden auf den vorliegenden Fall ebenso Anwendung. Keine der beiden Voraussetzungen liegt hier jedoch vor. Zwischen den Forderungsschreiben und dem Antwortschreiben liegen nur wenige Tage und es liegt kein aufklärungsfähiger Irrtum über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse vor. Denn ein solcher Irrtum kann sich nur auf solche Tatsachen beziehen, auf die der Abgemahnte, hier die Klägerin, einen besseren Zugriff hat als der Abmahnende, hier die Beklagten. Nur in diesem Fall ist eine erfolgreiche Aufklärung eines Irrtums über Tatsachen denkbar. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Denn die Beklagten gingen bereits im Abmahnschreiben davon aus, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Klägerin die Urheberrechtsverletzungen begangen haben, was zutrifft. Ein aufklärungsbedürftiger Rechtsirrtum kommt aufgrund der beidseitigen Beteiligung von Rechtsanwälten ohnehin nicht in Betracht. Aufgrund der Gesamtumstände war auch nicht damit zu rechnen, dass die Beklagten aufgrund des Schreibens vom [...] von ihrer Forderung Abstand nehmen.

[...]

- CR 2008, S. 52 -

Anmerkung

Der Reigen dreht sich weiter. Erneut ist auf erstinstanzlicher Ebene ein Urteil zu den Voraussetzungen und Einzelheiten der Störerhaftung im Bereich von Filesharing-Diensten im Internet ergangen. Vorliegend hatte das LG München I über eine Abmahnung der Rechtsinhaber, vertreten durch eine Rechtsanwaltskanzlei, die eine Vielzahl ähnlicher Fälle betreibt, gegen einen kleinen Radiosender aufgrund der Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken über einen Filesharing-Dienst zu entscheiden.

1. Interessant ist zunächst, dass die Entscheidung gegenüber den „üblichen“ Fällen (vgl. LG Hamburg MMR 2006, 763; LG Hamburg MMR 2007, 333; LG Frankfurt/M, MMR 2007, 675; LG Mannheim MMR 2007, 267; LG München I MMR 2007, 453) im Grunde unter umgekehrten Vorzeichen erging: Klägerin war die abgemahnte Radiosenderbetreiberin, die ihrerseits eine Gegenabmahnung vorgenommen hatte, Beklagte waren die Rechtsinhaber sowie die sie vertretende Anwaltskanzlei. Die Abmahnungsgegnerin hatte erstens negative Feststellungsklage erhoben und beantragt, festzustellen, dass sie weder aus § 823 BGB noch aufgrund Störerhaftung in Anspruch genommen werden könne,

sowie zweitens die Beklagten zu verurteilen, die Kosten der Verteidigung gegen die Abmahnung, ggf. in Form der Gegenabmahnung, zu tragen.

2. Der Rechtsverletzer, der außerhalb der Arbeitszeiten auf dem Dienstcomputer an einem Filesharing-Dienst teilgenommen hatte, war zum Zeitpunkt der Abmahnung durch die Beklagte bereits seit längerem aus dem Unternehmen ausgeschieden. Die Klägerin hatte an den dadurch begangenen Rechtsverletzungen jedenfalls nicht als Täterin oder Teilnehmerin mitgewirkt und hatte von diesen auch keine Kenntnis. Dennoch prüfte das Gericht den durch die Beklagte in der Abmahnung geltend gemachten Schadensersatzanspruch und stellte fest, dass jedenfalls kein Organisationsverschulden dadurch vorliege, dass auf dem Computer keine Firewall installiert gewesen sei, da eine Lebenserfahrung dahingehend, dass Mitarbeiter bereitgestellte Computer für Urheberrechtsverletzungen benutzen würden, nicht bestehe. Das LG Hamburg sowie das LG Frankfurt/M. hatten in teilweise vergleichbaren Fällen im Gegensatz dazu entschieden, dass zumindest bei der Öffnung eines WLAN-Funknetzes ein solcher Schluss positiv gezogen werden dürfe bzw. sogar müsse (vgl. LG Hamburg MMR 2006, 763; LG Frankfurt/M. MMR 2007, 675 m. krit. Anm. *Gietl*, ZUM 2007, 407, 409).

Fraglich ist, warum das LG München I die Voraussetzungen der §§ 823 bzw. 831 BGB überhaupt geprüft hat. Im Rahmen der Störerhaftung zitiert es die BGH-Urteile „Internetversteigerung I“ (BGH CR 2004, 763) und „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ (BGH MMR 2007, 634) und geht auch in der Prüfung der Störerhaftung auf die Zumutbarkeitskriterien für Internet Provider ein. Es drängt sich also der Eindruck auf, dass das Gericht den Arbeitgeber in diesem Sinne als Access Provider betrachtet (ebenso *Barton*, CR 2003, 592). Dann hätte gegenüber der Schadensersatzhaftung aber jedenfalls die Privilegierung des § 8 TMG gegriffen, wodurch sich entsprechende Ausführungen erübrigt hätten. Dennoch sind die Ausführungen jedenfalls im weiteren Sinne hilfreich, da sie die Pflichten des den Internetzugang zur Verfügung stellenden Arbeitgebers beleuchten.

3. Auch eine Störerhaftung der Klägerin nahm das Gericht nicht an. Es führte dafür eine Zumutbarkeitsprüfung durch, wie sie zur Begrenzung der sehr weiten schuldunabhängigen Störerhaftung geboten ist (BGH

- CR 2008, S. 53 -

NJW 1997, 313, 315 – Architektenwettbewerb; BGH GRUR 1999, 418, 419 – Möbelklassiker; BGH NJW 2001, 3265 – *ambiente.de*; *Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler*, WettbR, 25. Aufl. 2007, § 8 UWG Rn. 2.13; *Soergel-Muehl*, BGB, 12. Aufl. 1990, § 1004 BGB Rn. 158; *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 14 Rn. 10b). Die Beklagten

hatten vorgetragen, dass die Klägerin ihrem Mitarbeiter keine Administratorenrechte hätte einräumen dürfen und dadurch ohne weiteres die Rechtsverletzungen durch ihren Mitarbeiter hätte verhindern können. Sie sahen damit die Ergreifung von Maßnahmen als zumutbar an. Das Gericht hat sich dieser Auffassung richtigerweise nicht angeschlossen. Zunächst lässt sich festhalten, dass es mitnichten zur erfolgreichen Verhinderung von Filesharing ausreicht, die Installation von Programmen zu unterbinden. Von den üblichen Filesharing-Programmen existieren nämlich Versionen, die keinerlei Installation auf dem lokalen System bedürfen, sondern ohne weiteres direkt ausgeführt werden (sog. „portables“). Das LG München I hat aber bereits zuvor festgestellt, dass die Ergreifung unwirksamer bzw. ineffektiver Maßnahmen praktisch von vornherein nicht zumutbar ist (LG München I MMR 2007, 453 m. Anm. *Mantz*; ähnlich OLG München MMR 2000, 617, 619 – CD-Bench). Zudem ist das Gericht auf die Zumutbarkeit des Einsatzes von Filtersoftware eingegangen und hat diese ebenso abgelehnt (so schon *Mantz*, MMR 2007, 456, 457; vgl. auch OLG Karlsruhe MMR 2005, 178, 180; *Gercke*, CR 2006, 210, 215; *Spittgerber/Klytta*, K&R 2007, 78, 80). Ihr Einsatz könnte zudem eine zu enge Begrenzung des Internetzugangs darstellen, die ebenfalls – nicht zuletzt im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Maßnahme - unzumutbar wäre (vgl. *Ernst/Seichter*, ZUM 2007, 513, 517; *Gercke*, ZUM 2006, 593, 600; *Gietl*, ZUM 2007, 407, 409). Unabhängig von den allgemeinen Bedenken gegenüber der Einschränkung des Zugangs offenbart der Fall aber weitere, im Einzelfall zu betrachtende Gesichtspunkte: Der Mitarbeiter, der an dem Filesharing-Dienst teilgenommen hatte, war mit der Betreuung der Internet-Präsenz beauftragt und hielt den Kontakt zu den Hörern des Radiosenders. Er verfügte damit zum einen über mehr IT-spezifische Kenntnis als diejenigen im Unternehmen, die ihn hätten kontrollieren sollen, zum anderen war der unbeschränkte Zugang zum Internet für ihn Grundvoraussetzung für seine Tätigkeit. Die Durchsetzung des Ansinnens der Beklagten hätte ihn demnach in der Ausübung seiner Arbeit maßgeblich beeinträchtigt. Zudem hat auch der BGH eine Überwachung im Hinblick auf einzelne, konkret bezeichnete Angebote erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Rechtsverletzung als zumutbar erachtet (BGH CR 2004, 763 - Internetversteigerung I; BGH CR 2007, 523 - Internetversteigerung II). Vorliegend ging es jedoch einzig um den Zeitpunkt vor der Kenntnisverschaffung durch die Beklagte, zu dem nach wohl h.M. die Störerhaftung noch nicht greift (BT-Drs. 14/6098, 23; BGH CR 2004, 763 – Internetversteigerung I; *Hacker/Ströbele*, MarkenG, 8. Aufl., § 14 Rdnr. 216; *Sessinghaus*, WRP 2005, 697, 699 Fn. 26; *Gietl*, MMR 2007, 630, 632; i.E. OLG München MMR 2006, 739, 740; LG München I MMR 2007, 453, 455 f.; *Spindler/Volkmann*, WRP 2003, 1, 4; *Spindler*, MMR 2007, 511, 512). Zusätzlich hat das Gericht die Rundfunk- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG als Argument angeführt, da es sich bei der Abmahnungsgegnerin um einen Radiosender handelte. Dessen hätte es nicht bedurft. Wenn eine Maßnahme so eingreifend ist, dass sie die legale Tätigkeit des Betroffenen unmöglich machen würde,

so ist sie jedenfalls unzumutbar. Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips kann die Beseitigung einer Störung nämlich stets nur im Umfang der Beeinträchtigung verlangt werden, also z.B. nicht die Einstellung des störenden Betriebs, wenn schon eine Einschränkung oder das Ergreifen von Schutzmaßnahmen genügen (BGHZ 59, 205, 208; BGH NJW 1960, 2335; MünchKommBGB-*Medicus*, 4. Aufl. 2003, § 1004 Rn. 75; RGRK-*Pikart*, BGB, 12. Aufl. 1979, § 1004 Rn. 91; Staudinger-*Gursky*, BGB, 13. Aufl. 2006, § 1004 Rn. 143). Des Weiteren hat sich das LG München I ausdrücklich dem LG Mannheim angeschlossen und eine Störerhaftung allein begründet durch die Überlassung des Internetanschlusses abgelehnt (LG Mannheim MMR 2007, 267 m. Anm. *Solmecke*; a.A. LG Hamburg MMR 2006, 763; LG Frankfurt/M. MMR 2007, 675 m. krit. Anm. *Gietl*, ZUM 2007, 407).

4. Das LG München I macht erneut deutlich, dass es ein klares Nord-Süd-Gefälle im Bereich der Störerhaftung gibt (vgl. auch *Lischka*, Spiegel-Online v. 21.6.2007, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,490006,00.html>). Während das LG Hamburg derzeit effektiv ohne rechtliche Betrachtung des Einzelfalls die Störerhaftung annimmt (zuletzt LG Hamburg MMR 2007, 333; LG Hamburg MMR 2007, 726; zur Tendenz *Mantz*, MMR 2007, 728, 729), sich das LG Frankfurt/M. dem anzuschließen scheint (LG Frankfurt/M. MMR 2007, 675 m. krit. Anm. *Gietl*, ZUM 2007, 407) und das LG Mannheim von Einzelfall zu Einzelfall entscheidet (LG Mannheim MMR 2007, 267; LG Mannheim MMR 2007, 537), führt das LG München I jeweils mit guter Begründung die Gegenlinie (s. schon OLG München MMR 2006, 739; LG München I MMR 2007, 453 m. Anm. *Mantz*). Das Resultat wird sich in Kürze zeigen: Die Durchsetzung von urheberrechtlichen Abmahnungen bzw. der Ansprüche aufgrund Störerhaftung wird in Zukunft vor dem LG Hamburg verhandelt werden, Gegenabmahnungen bzw. negative Feststellungsklagen vor dem LG München I. Wann eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung stattfindet, lässt sich derzeit nicht absehen, die Berufungsurteile stehen jedenfalls größtenteils noch aus. Ob sich der BGH erneut mit dem Thema beschäftigen wird und dann endlich Farbe bekennen und sich zu den Rechtsfragen unabhängig von *eBay* äußern muss, wird sich zeigen müssen. Die derzeitige Situation ist jedenfalls vorsichtig formuliert unbefriedigend. Man könnte diesem Verfahrenstourismus evtl. durch eine Begrenzung des „fliegenden Gerichtsstandes“ begegnen (vgl. AG Krefeld MMR 2007, 471; LG Krefeld, Urt. v. 14.9.2007 - 1 S 32/07), das eigentliche Problem löst dieser Ansatz jedoch nicht.

- CR 2008, S. 54 -

5. Das Urteil ist allerdings noch in anderer Hinsicht interessant. Das LG München I hat nämlich den Anspruch auf Kostenerstattung für die Verteidigung gegen die unberechtigte Abmahnung (auch in

Form einer Gegenabmahnung) abgewiesen. Daraus ergibt sich folgende Situation: Wer behauptet, Inhaber eines verletzten Schutzrechts zu sein, und daraus abmahnt, kann Anwaltskosten geltend machen. Dies ist grundsätzlich auch berechtigt. Wenn die Abmahnung allerdings unrechtmäßig, weil unbegründet ist, kann der Abgemahnte nicht mit gleichen Waffen zurückschlagen und seinerseits einen Anwalt beauftragen bzw. muss dessen Kosten selbst tragen. Dies ist unverständlich, zumal Rechtsprechung und Literatur zur unberechtigten Schutzrechtsabmahnung relativ eindeutig sind (BGH NJW 2005, 3141; Palandt-Thomas, BGB, 66. Aufl. 2007, § 823 Rn. 25; MünchKommBGB-Wagner, 4. Aufl. 2004, § 823 Rn. 190 ff.). Die unberechtigte Schutzrechtsabmahnung kann einen Eingriff in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs darstellen und einen Schadensersatzanspruch begründen. Das LG München I hat diesen Eingriff verneint, da es an der Zielgerichtetheit des Eingriffs fehle. Allerdings hat die Beklagte in ihrer Abmahnung ohne Zweifel von der Klägerin verlangt, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. In der Folge einer solchen Abmahnung wird der Betroffene jedenfalls seinen Arbeitsablauf überprüfen und gegebenenfalls verändern. Eben solche Maßnahmen hat schließlich auch der BGH vom Internet Provider verlangt (BGH CR 2004, 763 – Internetversteigerung I). Darin liegt offensichtlich ein zielgerichteter Eingriff in den Gewerbebetrieb, der unmittelbare Auswirkungen zeitigt. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die Kosten der Gegenabmahnung auch nicht nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag erstattungsfähig seien, da die Abmahnung nicht auf einem aufklärungsfähigen Irrtum des Abmahnenden über rechtliche Verhältnisse beruhe, auf die der Abgemahnte einen besseren Zugriff habe (vgl. BGH GRUR 2004, 790 - Gegenabmahnung; BGH NJW 2006, 775 – Unberechtigte Abmahnung). Ob diese Ansicht jedoch im Hinblick auf die derzeit zu beobachtende Abmahnindustrie (vgl. AG Offenburg CR 2007, 676, 678 m. zust. Anm. Heidrich; Sankol, K&R 2007, 540; Spoelne, jurisPR/ITR 8/2007 Anm. 6; AG Mannheim CR 2007, 268; LG Bielefeld CR 2006, 857), bei der tatsächlich nicht wegen der Durchsetzung von Rechten, sondern zur Generierung von Kosten vorgegangen wird, aufrecht zu erhalten ist, ist mehr als fraglich. Aus diesem Grunde könnte man durchaus einen Schadensersatzanspruch des ursprünglich (unberechtigt!) Abgemahnten annehmen.

Das Prinzip der „Waffengleichheit“ greift in diesem Zusammenhang noch weiter. Die aktuell widersprüchliche Situation im Rahmen der Störerhaftung hat nämlich dazu geführt, dass eine Vielzahl von Abmahnungen erfolgt (vgl. AG Offenburg CR 2007, 676, 678; AG Mannheim CR 2007, 268; LG Bielefeld CR 2006, 857). Dabei wird nicht recherchiert, wer tatsächlich Rechtsverletzer ist, und ob überhaupt ausreichende tatsächliche und rechtliche Gründe für eine Abmahnung vorliegen. Vielmehr wird massenweise abgemahnt und eine Drohkulisse mit hohen Schadensersatzansprüchen aufgebaut, um die Anwaltskosten, die im Einzelfall aufgrund der schieren Masse der Fälle minimal sein dürften,

beizutreiben. Man könnte in diesem Zusammenhang durchaus der Auffassung sein, dass unberechtigte Abmahnungen bei diesem Massenverfahren billiger in Kauf genommen werden. Sogar der Gesetzgeber hat sich gezwungen gesehen, hier einzugreifen. Mit § 97a Abs. 2 UrhG, der mit der Umsetzung der Enforcement-RL geschaffen wird, sollen Abmahnkosten gegenüber Privaten auf 50 € begrenzt werden (BT-Drs. 16/5048, 48). Selbst mit der massenhaften Geltendmachung von 50 € dürfte sich allerdings noch ein gutes Geschäft machen lassen. Der Fokus wird sich in der Folge aber zukünftig vermutlich auf kleine Unternehmen oder Freiberufler richten, die § 97a UrhG nicht einwenden können.

Es lässt sich jedenfalls konstatieren, dass nach der vom LG München I dargestellten Lage ein Ungleichgewicht besteht, da der Abmahnende keinerlei wirtschaftliches Risiko eingeht, selbst wenn er unberechtigt abmahnt. Will sich der Betroffene wirksam wehren, wird er selbst bei einer unberechtigten Schutzrechtsabmahnung die Kosten seiner Rechtsvertretung selbst tragen müssen. Damit stützt die Beurteilung des LG München I nicht zuletzt das Wissensgefälle zwischen Abmahner und Abgemahntem. Eine Prüfung des Einzelfalls durch die Rechtsinhaber wird so auch in Zukunft unterbleiben. Es sei der Vergleich zur Beitreibung von Kosten für Dialer jedenfalls für die unberechtigten Abmahnungen gestattet, in denen auch die Drohkulisse und der unterschiedliche Wissensstand viele Betroffene davon abgehalten hat, gegen die unberechtigten Rechnungen vorzugehen (vgl. BGH NJW 2004, 1590; dazu *Buchinger/Pfeiffer*, JA 2004, 589; *Mankowski*, MMR 2004, 312; *Spindler*, JZ 2004, 1128; *Mantz*, K&R 2007, 566, 568).

6. Im Ergebnis ist dem Urteil des LG München I größtenteils zuzustimmen. Die Richter in München offenbaren, dass sie die Rechtsprechung des BGH zur Störerhaftung kennen und anzuwenden wissen. Am vorliegenden Fall lässt sich jedenfalls leicht ersehen, zu welchem Ergebnis die konsequente Anwendung der Grundsätze der Störerhaftung im Hinblick auf die Zumutbarkeit von Maßnahmen führt.

Dr. jur. Dipl.-Inf. Reto Mantz